Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

|  |  |
| --- | --- |
| Frau Veronika Wolf- per E-Mail - | 20.11.2015Seite 1 von 2Aktenzeichen V-6bei Antwort bitte angebenFrau Dr. Fiebig/ Frau HeesenTelefon: 0211 4566-679/.829Telefax: 0211 4566-949Claudia.Fiebig@mkulnv.nrw.de |

Antrag auf Zugang zu den Akten über die Folgen des Flugzeugabsturzes in Remscheid im Jahr 1988

Fristverlängerung i.S.v. § 3 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 i.V.m. § 4 Abs. 5 UIG

Ihre E-Mail an das MGEPA vom 19.10.2015 und Ihre E-Mail an mich vom 10.11.2015

Sehr geehrte Frau Wolf,

mit E-Mail vom 19.10.2015 an das Gesundheitsministerium NRW (MGEPA) bitten Sie um Informationszugang zu den vollständigen Akten des Gesundheitsministeriums zum Flugzeugabsturz in Remscheid. Wie ich Ihnen mit E-Mail vom 10.11.2015 mitteilte, wurde dieser Informationsantrag vom MGEPA zuständigkeitshalber an das Umweltministerium NRW (MKULNV) weitergeleitet. Die E-Mail vom MGEPA ist am 27.10.2015 im MKULNV eingegangen.

Daraufhin haben Sie mit E-Mail vom 10.11.2015 um Übermittlung der Akten aus den Quellen des Umwelt- und Gesundheitsminisiteriums NRW gebeten und teilten mit, dass Sie aufgrund der großen Anzahl der Akten grundsätzlich auch mit einer sukzessiven Übermittlung einverstanden wären. Darüber hinaus bitten Sie um Erläuterung, nach welchen Regelungen personenbezogene Daten geschwärzt werden müssen.

Aufgrund des mit dem Informationsantrag verbundenen hohen Verwaltungsaufwands kann die Monatsfrist gemäß § 3 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 UIG leider nicht eingehalten werden.

Die von Ihnen zur Einsichtnahme beantragten Akten umfassen nach derzeitigem Kenntnissatnd mindestens 14 Aktenordner mit sehr komplexen Inhalten. Diese Akten sind daraufhin zu prüfen, ob ein Ablehnungsgrund im Sinne des § 8 UIG (Schutz öffentlicher Belange) oder § 9 UIG (Schutz sonstiger Belange) vorliegt und ob es möglich ist, die hiervon nicht betroffenen Informationen gemäß § 5 Abs. 3 UIG zugänglich zu machen. So sind in den 14 Aktenordnern zahlreiche personenbezogene Daten enthalten. Nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Satz 3 UIG sind die personenbezogenen Daten grundsätzlich zu schützen oder die betroffenen Personen vor einer Bekanntgabe der Informationen anzuhören und die jeweiligen Interessen abzuwägen. Personenbezogene Daten sind Angaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person. Dazu zählen etwa der Name, die Anschrift, aber unter anderem auch Angaben zu einem konkreten Grundstück.

Um Ihnen den Informationszugang zu einem Teil der Aktenordner dennoch kurzfristig gewähren zu können, rege ich zunächst eine gemeinsame telefonische Besprechung an. In diesem Telefonat würde ich gerne besprechen, welche Inhalte der Vorgänge für Sie von vorrangigem Interesse sind. Darüber hinaus würde ich gerne klären, ob Sie den Informationszugang in Form der Akteneinsicht in unserem Haus oder in Form der Übermittlung von Kopien wünschen. Für die Übermittlung von Kopien wird eine Auslagenerstattung nach der Tarifstelle 15c.2.1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW erhoben (je DIN-A4-Kopie Euro 0,10). Gebühren werden nicht erhoben.

Es wäre hilfreich, wenn Sie mir mitteilen, zu welcher Zeit und unter welchen Kontaktdaten ich Sie insoweit kurzfristig erreichen kann.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gez. Dr. Claudia Fiebig